

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 101 Sachbearbeitung: Trotter	Drucksache Nr.: 144/2024 Az.: 032.11
---	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	10.09.2024	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	23.09.2024	beschließend	öffentlich	
Gemeinderat Kippenheim	23.09.2024	beschließend	öffentlich	

Betreff:

2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, die beiliegende 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr/Schwarzwald und der Gemeinde Kippenheim über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) abzuschließen.

Sachdarstellung

Der Gemeinderat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 22. Juli 2024 bezüglich der Besetzung des Gemeinsamen Ausschusses den Beschluss gefasst, die Zahl der Gremienmitglieder zu reduzieren und künftig sechs (bislang elf) Gemeinderatsmitglieder in den Gemeinsamen Ausschuss zu entsenden. Auch die Gemeinde Kippenheim wird die Zahl ihrer Mitglieder (von sieben auf vier) reduzieren.

Die Vereinbarung wurde entsprechend angepasst (siehe Anlage).

Die Beratung hat in beiden Gremien zu erfolgen. Im Anschluss ist die Änderung in beiden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Die Änderung der Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern von den Beteiligten kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (§ 28 Abs. 6 GKZ).

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Friederike Ohnemus
Abteilungsleitung Ratsarbeit, Marketing
und Internationales

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die Maßnahme hat keine finanziellen oder personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen

Anlage(n):

- 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.